

**URTEIL VOM 4. JUNI 2020**

**Kantonsgericht Wallis  
I. Strafrechtliche Abteilung**

Besetzung: Dr. Lionel Seeberger, Präsident; Jérôme Emonet und Thomas Brunner, Kantonsrichter; Dr. Milan Kryka, Gerichtsschreiber

**in Sachen**

**STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS,**

**und**

X \_\_\_\_\_, Privatkläger, Berufungsbeklagter und Anschlussberufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt M \_\_\_\_\_

**gegen**

Y \_\_\_\_\_, Beschuldigter, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter, vertreten durch Rechtsanwalt N \_\_\_\_\_

(Betrug)

Berufung gegen das Urteil des Kreisgerichtes Oberwallis für den Bezirk A \_\_\_\_\_  
vom 1. September 2016 [S1 16 xx]

Neubeurteilung aufgrund des Bundesgerichtsurteils vom 7. April 2020 [6B\_767/2019], womit das Urteil des Kantonsgerichts vom 8. Mai 2019 [P1 17 xx] («Ersturteil») aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung zurückgewiesen wurde.

## Verfahren

A. Nach Abschluss der Strafuntersuchung und aufgrund der Anklageschrift vom 3. Juni 2016, worin die Staatsanwaltschaft Y \_\_\_\_\_, B \_\_\_\_\_ und C \_\_\_\_\_ des gewerbsmässigen Betrugs (Art. 146 Abs. 2 StGB) beschuldigte, fällt das Kreisgericht I Oberwallis für den Bezirk A \_\_\_\_\_ am 1. September 2016 im Nachgang zur gleichentags durchgeführten Hauptverhandlung nachstehendes Urteil, welches es den Parteien mit Post vom 2. September 2016 im Dispositiv und vom 19. Oktober 2017 in begründeter Form eröffnete (S. 347 ff.):

1. Y \_\_\_\_\_ wird des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB schuldig erkannt.
2. Y \_\_\_\_\_ wird unter Anrechnung der vom 13. September 2012 bis 15. Januar 2013 ausgestandenen Untersuchungshaft zu einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten verurteilt. Von der Freiheitsstrafe sind 14 Monate unbedingt zu vollziehen. Der Vollzug der Reststrafe von 14 Monaten wird für eine Probezeit von 3 Jahren aufgeschoben.
3. B \_\_\_\_\_ wird des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB schuldig erkannt.
4. B \_\_\_\_\_ wird zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, wobei der unbedingt zu vollziehende Teil 12 Monate beträgt. Die Auslieferungshaft und die seit dem 30. Oktober 2015 andauernde Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft werden primär dem unbedingt vollziehbaren Anteil angerechnet. Der Vollzug der Reststrafe wird für eine Probezeit von 3 Jahren aufgeschoben.
5. Die gegen B \_\_\_\_\_ angeordnete Sicherheitshaft wird am Montag, 5. September 2016, spätestens um 11'00 Uhr, aufgehoben.
6. C \_\_\_\_\_ wird des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB schuldig erkannt.  
C \_\_\_\_\_ wird von der Anklage der Widerhandlung gegen das Sozialhilfegesetz des Kantons D \_\_\_\_\_ (Art. 85 SHG/BE i.V.m. Art. 28 SHG/BE) freigesprochen.
7. C \_\_\_\_\_ wird unter Anrechnung der vom 13. September 2012 bis 15. Oktober 2012 ausgestandenen Untersuchungshaft zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren.
8. Auf den Widerruf des in den folgenden Urteilen gegen C \_\_\_\_\_ bedingt ausgesprochenen Strafvollzugs wird verzichtet:
  - Strafmandat vom 20.03.2010 des Bezirksamtes E \_\_\_\_\_
  - Strafmandat vom 29.05.2012 des Ministère public/Parquet régional F \_\_\_\_\_
  - Strafmandat vom 03.01.2013 der Staatsanwaltschaft des Kantons D \_\_\_\_\_
  - Strafmandat vom 20.03.2013 der Staatsanwaltschaft des Kantons D \_\_\_\_\_
  - Strafmandat vom 28.06.2013 des Ministère public des Kantons D \_\_\_\_\_, Region BB \_\_\_\_\_.

9. a) Die bei C \_\_\_\_\_ beschlagnahmten 2 Gasdruckpistolen (Standort: Waffenbüro der Kantonspolizei, Fall-Nr. xxx; Objekt-Nr. xxx) werden eingezogen und vernichtet oder zugunsten des Staates Wallis verwertet.
- b) Die bei Y \_\_\_\_\_ beschlagnahmten 2 tragbaren Computer (Standort: Asservatenstelle Kreis 1 der Kantonspolizei, Fall-Nr. xxx; Objekt-Nr. xxx) und die Plastiktasche mit Inhalt gemäss Ziff. 3.1 der Anklageschrift vom 3. Juni 2016 (Standort: Asservatenstelle Kreis 1 der Kantonspolizei, Fall-Nr. xxx, Objekt- Nr. xxx) sind mit Ausnahme der Unterlagen zum Fahrzeug G \_\_\_\_\_ diesem auszuhändigen.
- c) Der bei Y \_\_\_\_\_ beschlagnahmte G \_\_\_\_\_ wird eingezogen und von der Kantonspolizei zugunsten der Privatklägerschaft verwertet.
- d) Die Fr. 9'000.-- aus der Verwertung des H \_\_\_\_\_ von C \_\_\_\_\_ werden eingezogen und von der Staatsanwaltschaft der Privatklägerschaft überwiesen.
- e) Die bei I \_\_\_\_\_ beschlagnahmten Fr. 10'000.-- sind nach Rechtskraft des Urteils auf das Treuhandkonto von Rechtsanwalt J \_\_\_\_\_ zu überweisen.
- f) Die bei K \_\_\_\_\_ beschlagnahmten Schmuckstücke (asserviert bei der Kantonspolizei, Fall-Nr. xxx, Objekt-Nr. xxx) sind dieser von der Kantonspolizei wieder auszuhändigen.
10. a) C \_\_\_\_\_ bezahlt der Privatklägerschaft Fr. 112'000.-- nebst Zins zu 5% seit dem 5. Dezember 2012. Die von ihm inzwischen geleisteten Rückzahlungen von Fr. 5'000.-- werden angerechnet.
- b) Y \_\_\_\_\_ und B \_\_\_\_\_ bezahlen der Privatklägerschaft unter solidarischer Haftung Fr. 521'000.-- nebst Zins zu 5% seit dem 5. Dezember 2012.
11. Die Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 21'000.--, bestehend aus den Kosten der Staatsanwaltschaft von Fr. 19'000.-- (Gebühr Fr. 4'544.45.--, Auslagen Fr. 14'455.55) und der Gebühr des Kreisgerichts von Fr. 2'000.--, werden wie folgt auferlegt:
- Y \_\_\_\_\_ 3/6, ausmachend Fr. 10'500.--.
  - B \_\_\_\_\_ 2/6, ausmachend Fr. 7'000.--.
  - C \_\_\_\_\_ 1/6, ausmachend Fr. 3'500.--.
- Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Staats Wallis.
12. Y \_\_\_\_\_, B \_\_\_\_\_ und C \_\_\_\_\_ bezahlen X \_\_\_\_\_ unter Solidarhaft eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 12'000.-- (inkl. MWSt und Auslagen).
13. Der Kanton Wallis bezahlt Rechtsanwalt L \_\_\_\_\_ eine Parteientschädigung von Fr. 500.-- (inkl. MWSt und Auslagen).
14. Die amtlichen Verteidiger werden in Anwendung von Art. 135 Abs. 1 StPO vom Staat Wallis wie folgt entschädigt:
- a) Rechtsanwalt N \_\_\_\_\_: Fr. 15'000.-- (inkl. MWSt und Auslagen).
  - b) Rechtsanwalt O \_\_\_\_\_: Fr. 11'000.-- (inkl. MWSt und Auslagen).
  - c) Rechtsanwalt Marc J \_\_\_\_\_: Fr. 8'000.-- (inkl. MWSt und Auslagen).

Y \_\_\_\_\_, B \_\_\_\_\_ und C \_\_\_\_\_ sind verpflichtet, die ihren amtlichen Verteidigern zugesprochene Entschädigungen dem Kanton Wallis zurückzuzahlen, sobald ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben.

**B.** Gegen dieses Urteil erklärte Y \_\_\_\_\_ am 8. November 2017 Berufung, nachdem er diese am 6. September 2016 angemeldet hatte, mit den Rechtsbegehren (S. 362):

1. In Gutheissung der Berufung sei das Urteil des Bezirksgerichtes A \_\_\_\_\_ vom 01. September 2016 in Bezug auf die Ziffern Nr. 1, Nr. 2, Nr. 9 lit. b ausschliesslich in Bezug auf die verweigerte Rückgabe der Unterlagen zum Fahrzeug G \_\_\_\_\_, Nr. 9 lit. c, Nr. 10 lit. b, Nr. 11 und Nr. 12 im folgenden Sinne aufzuheben:
  - 1.1. Herr Y \_\_\_\_\_ sei vom Tatvorwurf des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB freizusprechen.
  - 1.2. Subsidiär sei Herr Y \_\_\_\_\_ in Bezug auf den Tatvorwurf des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB mit einer bedingten Geldstrafe von maximal 90 Tagessätzen zu bestrafen und die ausgestandene Untersuchungshaft sei anzurechnen.
  - 1.3. Die im Eigentum von Herrn Y \_\_\_\_\_ stehenden beschlagnahmten Gegenstände seien herauszugeben.
  - 1.4. Auf die Forderung einer Parteientschädigung des Privatklägers X \_\_\_\_\_ sei nicht einzutreten resp. die Forderung sei abzuweisen.
  - 1.5. Die weiteren Zivilbegehren des Privatklägers X \_\_\_\_\_ seien auf den Zivilweg zu verweisen.
2. Herr Y \_\_\_\_\_ sei für die ausgestandene Untersuchungshaft mit dem Betrag von mindestens CHF 24'800.00 zu entschädigen.
3. Herr N \_\_\_\_\_ sei als notwendiger und amtlicher Verteidiger von Herrn Y \_\_\_\_\_ auch für das Berufungsverfahren zu bestätigen und gemäss noch zu hinterlegender Kostennote zu entschädigen.
4. Die übrigen Kosten von Verfahren und Entscheid gehen zu Lasten des Staats Wallis.

C \_\_\_\_\_ erklärte seinerseits Berufung, welche er jedoch mit Eingabe vom 1. April 2019 zurückzog.

Der Privatkläger erklärte am 29. November 2017 Anschlussberufung mit den Anträgen (S. 405):

1. Das angefochtene Urteil des Bezirksgerichtes A \_\_\_\_\_ vom 1. September 2016 wird teilweise angefochten, nämlich die Ziffern 9c und 9e. Es werden diesbezüglich folgende Rechtsbegehren gestellt:
  - Der bei Y \_\_\_\_\_ beschlagnahmte G \_\_\_\_\_, welcher sich in der Polizeigarage in Q \_\_\_\_\_ befindet, wird eingezogen, umgehend (das heisst ohne das Urteil in der Hauptsache abzuwarten) von der Kantonspolizei verwertet und der Erlös (nach Rechtskraft des Kantonsgerichtsurteils) der Privatklägerschaft ausgehändigt.

- Zu 9e: Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 11. März 2014 beschlagnahmte Betrag von Fr. 10'000.00 ab dem Treuhandkonto von Rechtsanwalt J \_\_\_\_\_ (Einzahlung I \_\_\_\_\_) wird dem Privatkläger ausbezahlt.
2. Im Übrigen (das heisst sowohl in den Strafpunkten als auch bezüglich der Zivilbegehren sowie der Kosten und Entschädigungen) wird das erstinstanzliche Urteil vom 1. September 2016 bestätigt und mithin die anders lautenden Berufungsanträge der Berufungskläger unter Kosten- und Entschädigungsfolge abgewiesen.
  3. Die Kosten des Berufungs- und Anschlussberufungsverfahrens gehen zu Lasten der Berufungskläger.
  4. Dem Privatkläger wird für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 6'000.00 zugesprochen.

Der Staatsanwalt stellte weder einen Nichteintretensantrag noch erklärte er Anschlussberufung. I \_\_\_\_\_, welchem die Anschlussberufung zugestellt worden war, liess sich dazu nicht vernehmen.

**C.** Mit Entscheid vom 6. Juni 2018 (P2 17 xx) beschloss die Verfahrensleitung nach Anhörung der Interessierten, dass das Fahrzeug G \_\_\_\_\_ durch die Kantonspolizei sofort zu verwerten und der Verwertungserlös bis zur Rechtskraft des Berufungsurteils bei dieser zu hinterlegen ist. Aus diesem Verkauf resultierte ein Erlös von Fr. 15'000.--.

**D.** An der Berufungsverhandlung vom 2. April 2019 stellten die Parteien nachfolgende Anträge:

#### Staatsanwalt

1. Die Berufung von Y \_\_\_\_\_ vom 8. November 2017 wird abgewiesen.
2. Die Berufung von C \_\_\_\_\_ vom 9. November 2017 wird zufolge Rückzugs abgeschrieben.
3. Die Anschlussberufung von X \_\_\_\_\_ vom 29. November 2017 wird gutgeheissen. Die ab dem Treuhandkonto von Rechtsanwalt J \_\_\_\_\_ beschlagnahmten CHF 10'000.00 von I \_\_\_\_\_ werden zu Gunsten von X \_\_\_\_\_ eingezogen.
4. Dies unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten von Y \_\_\_\_\_ und C \_\_\_\_\_.

#### Privatkläger

1. Der Erlös aus der Verwertung des G \_\_\_\_\_ von Fr. 15'000.00 wird eingezogen und dem Privatkläger ausbezahlt.
2. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 11. März 2014 beschlagnahmte Betrag von Fr. 10'000.00 ab dem Treuhandkonto von Rechtsanwalt J \_\_\_\_\_ (angebliche Einzahlung I \_\_\_\_\_) wird eingezogen und dem Privatkläger ausbezahlt.

3. Im Übrigen wird das Urteil des Kreisgerichtes Oberwallis vom 1. September 2016 S1 16 xx bestätigt und mithin Y \_\_\_\_\_ unter solidarischer Haftung mit B \_\_\_\_\_ verpflichtet, dem Privatkläger Fr. 521'000.-- plus Zins von 5% seit dem 5.12.12 zu bezahlen.
4. Mithin wird die Berufung von Y \_\_\_\_\_ vom 8. November 2017 vollumfänglich abgewiesen.
5. Ebenfalls wird die Berufung von C \_\_\_\_\_ vom 9. November 2017 vollumfänglich abgewiesen, falls sie nicht ohnehin zurückgezogen wurde.
6. Dem Privatkläger wird für das Berufungs- und Anschlussberufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 5'607.80 zugesprochen.
7. Sämtliche Kosten des Berufungs- und Anschlussberufungsverfahrens gehen zu Lasten von C \_\_\_\_\_ und Y \_\_\_\_\_.

#### Beschuldigter Y \_\_\_\_\_

1. In Gutheissung der Berufung sei das Urteil des Bezirksgerichtes A \_\_\_\_\_ vom 01. September 2016 in Bezug auf die Ziffern Nr. 1, Nr. 2, Nr. 9 lit. c, Nr. 10 lit. b, Nr. 11 und Nr. 12 im folgenden Sinne aufzuheben:
  - a. Y \_\_\_\_\_ sei vom Tatvorwurf des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB freizusprechen.
  - b. Eventualiter sei das Verfahren in Bezug auf den gewerbsmässigen Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB einzustellen und Herr Y \_\_\_\_\_ sei in Bezug auf den Tatvorwurf des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB mit einer bedingten Geldstrafe von maximal 45 Tagessätzen zu bestrafen und die ausgestandene Untersuchungshaft sei anzurechnen.
  - c. Die im Eigentum von Herrn Y \_\_\_\_\_ stehenden beschlagnahmten Gegenstände sowie der Kaufpreis für den verwerteten G \_\_\_\_\_ seien ihm herauszugeben.
  - d. Auf die Forderung einer Parteientschädigung des Privatklägers X \_\_\_\_\_ sei nicht einzutreten resp. die Forderung sei abzuweisen.
  - e. Die weiteren Zivilbegehren des Privatklägers X \_\_\_\_\_ seien auf den Zivilweg zu verweisen.
2. Y \_\_\_\_\_ sei für die ausgestandene Untersuchungshaft mit dem Betrag von mindestens CHF 24'800.00 zu entschädigen.
3. Y \_\_\_\_\_ sei für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung auszurichten. Eventualiter sei Herr N \_\_\_\_\_ als notwendiger und amtlicher Verteidiger von Herrn Y \_\_\_\_\_ auch für das Berufungsverfahren zu bestätigen und gemäss noch zu hinterlegender Kostennote zu entschädigen.
4. Die übrigen Kosten von Verfahren und Entscheid gehen zu Lasten des Staats Wallis.

#### E. Das Kantonsgericht erkannte am 8. Mai 2019 wie folgt:

- in grundsätzlicher Abweisung der Berufung von Y \_\_\_\_\_ und in teilweiser Gutheissung der Berufung des Privatklägers gegen das Urteil des Kreisgerichts für das Oberwallis, dessen Ziff. 9b und 14a des Urteilsdispositivs formell rechtskräftig sind -

1. Y \_\_\_\_\_ wird des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB schuldig erkannt.
2. Y \_\_\_\_\_ wird unter Anrechnung der vom 13. September 2012 bis 15. Januar 2013 ausgestandenen Untersuchungshaft zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt. Von der Freiheitsstrafe sind 6 Monate unbedingt zu vollziehen. Der Vollzug der Reststrafe von 18 Monaten wird verbunden mit einer Probezeit von 4 Jahren aufgeschoben.
3. a) Der Verkaufserlös aus dem Verkauf des bei Y \_\_\_\_\_ beschlagnahmten G \_\_\_\_\_ von Fr. 15'000.-- wird endgültig eingezogen und dem Privatkläger nach Abzug der Verwertungskosten durch die Staatsanwaltschaft ausbezahlt.  
b) Die bei I \_\_\_\_\_ bzw. auf dem Treuhandkonto von Rechtsanwalt J \_\_\_\_\_ beschlagnahmten Fr. 10'000.-- werden endgültig eingezogen und dem Privatkläger durch die Staatsanwaltschaft ausbezahlt.
4. Y \_\_\_\_\_ und B \_\_\_\_\_ bezahlen dem Privatkläger unter solidarischer Haftung Fr. 478'000.-- nebst Zins zu 5% seit dem 5. Dezember 2012.
5. Die Verfahrenskosten erster Instanz von insgesamt Fr. 21'000.--, bestehend aus den Kosten der Staatsanwaltschaft von Fr. 19'000.-- (Gebühr Fr. 4'544.45.--, Auslagen Fr. 14'455.55) und der Gebühr des Kreisgerichts von Fr. 2'000.--, werden wie folgt auferlegt:  
- Y \_\_\_\_\_ 3/6, ausmachend Fr. 10'500.--.  
Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Staats Wallis.
6. Y \_\_\_\_\_, B \_\_\_\_\_ und C \_\_\_\_\_ bezahlen X \_\_\_\_\_ für das Verfahren erster Instanz unter Solidarhaft eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 12'000.-- (inkl. MWSt und Auslagen).
7. Die amtlichen Verteidiger werden für das Verfahren erster Instanz in Anwendung von Art. 135 Abs. 1 StPO vom Staat Wallis wie folgt entschädigt:  
a) Rechtsanwalt N \_\_\_\_\_: Fr. 15'000.-- (inkl. MWSt und Auslagen).  
Y \_\_\_\_\_ ist verpflichtet, die seinem amtlichen Verteidiger zugesprochene Entschädigungen dem Kanton Wallis zurückzuzahlen, sobald seine wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben.
8. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 2'600.-- werden dem Berufungskläger Y \_\_\_\_\_ zu 3/4 mit Fr. 1'950.-- auferlegt.  
Der Staat Wallis trägt die Übersetzungskosten des Berufungsverfahrens.
9. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt N \_\_\_\_\_ als amtlichem Verteidiger von Y \_\_\_\_\_ im Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 4'250.-- (Auslagen und MwSt. inkl.).  
Diese Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren werden Y \_\_\_\_\_ auferlegt; er ist laut Art. 135 Abs. 4 StPO verpflichtet, diesen Betrag dem Kanton Wallis zurückzuerstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

10. Y \_\_\_\_\_ bezahlt dem Privatkläger für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.--.

**D.** Gegen das am 24. versandte und ihm am 27. Mai 2019 zugestellte Urteil erhob der Beschuldigte am 24. Juni 2019 Beschwerde beim Bundesgericht, welches diese am 7. April 2020 teilweise guthiess, soweit es darauf eintrat, das angefochtene Urteil aufhob und die Sache zu neuer Entscheidung an das Kantonsgericht zurückwies.

**E.** Das Kantonsgericht bot den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Privatklägerschaft machte davon am 30. April 2020, der Beschuldigte am 7. Mai 2020 (nachfolgend zitiert als Vernehmlassung) und die Staatsanwaltschaft am 11. Mai 2020 Gebrauch.

### **Sachverhalt und Erwägungen**

**1.** Zu den formellen Berufungsvoraussetzungen, welche allesamt erfüllt sind, sowie zum Umfang der Überprüfung kann auf E. 1 des Urteils des Kantonsgerichts vom 8. Mai 2019 [nachstehend: «Ersturteil»] verwiesen werden, welche ihre Gültigkeit behält.

**2.** Das Bundesgericht hat in seinem Urteil verschiedene Rügen des Beschwerdeführers im bundesgerichtlichen Verfahrens bzw. des Beschuldigten im vorliegenden Berufungsverfahren behandelt:

**2.1** In E. 1 hat es dessen Einwand, der Anklagegrundsatz sei in Bezug auf die ihm angelasteten Taten verletzt worden, verworfen - sämtliche Umstände, die zur Beurteilung der Arglist sowie der Gewerbsmässigkeit von Bedeutung seien, seien hinreichend umschrieben - und eine allfällige Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das Kantonsgericht, wobei es sich um eine Rechtsfrage handle, in diesem Zusammenhang als geheilt erklärt.

**2.2** In E. 2 erwog es zur Rüge einer willkürlichen Sachverhaltsdarstellung und einer Verletzung des Grundsatzes in dubio pro reo, die Vorbringen des Beschwerdeführers, welcher insbesondere geltend mache, die Vorinstanz stütze sich zu Unrecht auf die Aussagen von B \_\_\_\_\_, erschöpften sich in unzulässiger, appellatorischer Kritik, worauf nicht einzutreten sei. Soweit er geltend mache, es würden keine Beweise dafür bestehen, dass er mittels Telefonanrufen und persönlichen Besuchen in R \_\_\_\_\_ mit

X \_\_\_\_\_ in regelmässigem Kontakt gestanden sei, erweise sich die Rüge als unbegründet. Der Beschwerdeführer habe solche Kontakte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 21. September 2012 selber eingeräumt.

**2.3** In E. 3 seines Urteils befasste sich das Bundesgericht mit Rügen des Beschwerdeführers, wonach der Untersuchungsgrundsatz verletzt worden sei und die Vorinstanz sich mit den entsprechenden Rügen nicht auseinandergesetzt habe, womit sie seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe.

**2.3.1** In E. 3.1 äusserte sich das Bundesgericht zum Einwand des Beschwerdeführers, dass die Vorinstanz nicht auf sein Vorbringen eingegangen sei, wonach die Strafbehörden eine schriftliche Bestätigung von S \_\_\_\_\_ vom 15. Oktober 2012 - laut der S \_\_\_\_\_ (Vater des Beschuldigten) dem T \_\_\_\_\_ (Vater von B \_\_\_\_\_) ein Grundstück im U \_\_\_\_\_ für EUR 55'000.-- verkauft und den Kaufpreis noch nicht erhalten habe - ignoriert hätten. Es verwies hierbei auf die Ausführungen des Kantonsgerichts, dass der Beschuldigte am 10. Januar 2013 ausgesagt habe, von B \_\_\_\_\_ nur Fr. 78'000.-- erhalten zu haben, womit er die Schuld seines Vaters gegenüber dem Vater des Beschuldigten beglichen habe. Die Vorinstanz habe dies als nicht glaubhaft erachtet, zumal nicht verständlich sei, weshalb Söhne Angelegenheiten ihrer Väter ohne deren Einbezug unter sich regeln sollten. Deshalb sei der vorgelegten Bestätigung keinerlei Beweiswert zuzumessen (Ersturteil, S. 17). Mit dieser Begründung hat sich das Kantonsgericht als Vorinstanz - so das Bundesgericht - hinreichend mit der Argumentation des Beschwerdeführers auseinandergesetzt.

**2.3.2** In E. 3.2 schützte das Bundesgericht die vom Kantonsgericht gestützt auf ein früheres Geständnis vorgenommene Beweiswürdigung, dass der Beschuldigte die Hälfte der von B \_\_\_\_\_ bei X \_\_\_\_\_ erlangten Gelder erhalten habe. Die Vorinstanz habe dessen spätere Erklärung, er habe das Geständnis unter Druck abgegeben, als unglaubhaft qualifiziert und entsprechend allfälligen Zeugen keinen Beweiswert zuerkannt (Ersturteil, S. 17). Mit dieser Begründung habe sie dargelegt, weshalb sie auf das Geständnis des Beschwerdeführers gegenüber der Polizei abgestellt und gestützt darauf die Tatsache der hälftigen Teilung der Gelder als erwiesen erachtet habe. Sie habe daher in antizipierter Beweiswürdigung davon absehen dürfen, weitere Beweise hinsichtlich dieser Frage zu erheben, und auch nicht eingehender zu den diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers (Zeugen, Bedeutung der von X \_\_\_\_\_ auf seinem Notizzettel festgehaltenen Namen, Intervention von V \_\_\_\_\_ bei der Staatsanwaltschaft) Stellung nehmen müssen.

**2.3.3** In E. 3.3 prüfte das Bundesgericht die Rüge, dass X \_\_\_\_\_ nur auf einem Teil der Bankbelege den Vermerk angebracht habe, dass die entsprechenden Beträge an B \_\_\_\_\_ gegangen seien. Es entstünde der Eindruck, dass sämtliche belegten Geldbezüge innerhalb eines bestimmten Zeitspanne abzüglich der Geldübergaben an C \_\_\_\_\_ ihm und B \_\_\_\_\_ angelastet worden seien, ohne dass dies belegt werden könne. Das Kantonsgericht habe erwogen, dass gemäss Anklageschrift B \_\_\_\_\_ von X \_\_\_\_\_ insgesamt Fr. 521'000.-- erhalten habe, wovon eine Zahlung an «xxx» in der Höhe von Fr. 43'000.-- nicht B \_\_\_\_\_ zugeordnet werden könne, weshalb dieser Betrag von der Deliktssumme abgezogen werden müsse. Hingegen sei hinsichtlich eines am 3. März 2012 erfolgten Bargeldbezugs von Fr. 50'000.-- der Anklagegrundsatz nicht verletzt. Die Deliktssumme betrage somit Fr. 478'000.-- (Ersturteil, S. 17 ff.). Laut Bundesgericht erklärte das Kantonsgericht damit nicht, weshalb es den gesamten übrigen in der Anklageschrift erwähnten Deliktobetrag als erwiesen ansah. Ebenso wenig vermöge der Hinweis auf das Geständnis des Beschwerdeführers, er habe sich mit Fr. 200'000.-- an den Geschäften mit Pfarrer X \_\_\_\_\_ beteiligt (Ersturteil, S. 17), die von der Vorinstanz festgestellte Deliktssumme von Fr. 478'000.-- zu erklären. Der angefochtene Entscheid genüge in diesem Punkt den Begründungsanforderungen von Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG nicht und sei aufzuheben.

## **2.4**

**2.4.1** In E. 4.1 hielt das Bundesgericht zu den Rügen des Beschwerdeführers, der Tatbestand des Betruges sei nicht erfüllt, es könne ihm kein täuschendes Verhalten nachgewiesen werden und er habe von X \_\_\_\_\_ kein Geld erhalten, fest, es handle sich hierbei um die Wiederholung bereits behandelter Rügen (E. 2 des Bundesgerichtsurteils), weshalb darauf nicht weiter einzugehen sei.

**2.4.2** In E. 4.2 fasste das Bundesgericht die weiteren Rügen des Beschwerdeführers folgendermassen zusammen: Der Beschwerdeführer beanstandete, es liege keine Arglist vor. Die Vorinstanz ordne ihm und B \_\_\_\_\_ die Lügengeschichten von C \_\_\_\_\_ zu, was unzulässig sei. Die angeblich bekannte Grosszügigkeit von X \_\_\_\_\_ dürfe nicht zum Ausschluss einer Opfermitverantwortung führen. Ausserdem habe X \_\_\_\_\_ - der sich im Jahre 2012 in einem guten geistigen Gesundheitszustand befunden habe - nicht ein Mindestmass an Aufmerksamkeit walten lassen. Er habe es unterlassen, die ihm gemachten Angaben mittels eines Telefonanrufes oder einer Recherche im Internet zu überprüfen und habe nachweislich Kenntnis davon gehabt, dass er angelogen worden sei, was sich aus seinen handschriftlichen Notizen ergebe. Nicht zuletzt spreche auch die Zession von X \_\_\_\_\_ an den Staat dafür, dass er sich seiner Mitverantwortung bewusst gewesen sei.

**2.4.2.1** Das Bundesgericht legt in seiner E. 4.3.1 die Tatbestandselemente des Betrugs nach Art. 146 Abs. 1 StGB, insbesondere das Tatbestandsmerkmal der Arglist und den Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung dar. Mit Hinweis auf seine Rechtsprechung (BGE 142 IV 153 E. 2.2.2) führt es dazu aus, das Täuschungsoffer müsse nicht die grösstmögliche Sorgfalt walten lassen und nicht alle erdenklichen Vorkehrungen treffen. Arglist scheide lediglich bei Nichtbeachtung der grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen aus. Der strafrechtliche Schutz entfalle nicht bei jeder Fahrlässigkeit, sondern nur in Ausnahmefällen und nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lasse.

In E. 4.3.2 verwirft es die Rüge des Beschwerdeführers, die Vorinstanz würde ihm das Verhalten von C \_\_\_\_\_ zurechnen. In E. 4.3.3 tritt es auf die Rüge, der Geschädigte habe es unterlassen, die ihm gemachten Angaben zu überprüfen, nicht ein. Zur Begründung führt das Bundesgericht aus, der Beschwerdeführer gehe nicht auf das Argument der Vorinstanz ein, wonach er und B \_\_\_\_\_ ein erstes Geschäft mit X \_\_\_\_\_ vereinbarungsgemäss abgewickelt hätten, dabei ihn als angeblich erfolgreichen Geschäftsmann vorgeschoben hätten und durch mehrfache Kontakte zum Privatkläger sowie dessen Schwester ein Vertrauensverhältnis zu begründen versucht hätten, mit dem einzigen Ziel, die betagte Person, um deren Grosszügigkeit sie gewusst hätten, hemmungslos auszunutzen, weshalb sich dieser Letzterer in falscher Sicherheit gewogen habe (Vertrauensverhältnis). In E. 4.3.4 beurteilt das Bundesgericht die Argumentation des Beschwerdeführers, dass X \_\_\_\_\_ seine Forderungen an den Staat abgetreten habe, weil er sich seiner Mitverantwortung bewusst gewesen sei, mit Hinweis auf Art. 73 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StGB als abwegig.

**2.4.2.2** Gemäss 4.3.5 der bundesgerichtlichen Erwägungen machte der Beschwerdeführer bereits im Berufungsverfahren sinngemäss geltend, X \_\_\_\_\_ habe gewusst, dass er angelogen werde. Ab wann er diese Kenntnis - welche sich aus seinen handschriftlichen Notizen ergäbe - gehabt habe, sei unbekannt. Das Bundesgericht hält dem Kantonsgericht vor, dass es sich hierzu nicht geäussert habe. Es könne daher nicht beurteilt werden, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt der Geschädigte die Täuschung - wie vom Beschwerdeführer vorgetragen - durchschaute habe. Demzufolge wies das Bundesgericht die Sache in diesem Punkt an das Kantonsgericht als Vorinstanz zurück (Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG).

**2.4.3** Zusammenfassend geben dem Bundesgericht demnach einzig zwei Punkte Anlass für die Aufhebung des Ersturteils und zur Rückweisung an das Kantonsgericht zur Neuurteilung:

Erstens ist die Höhe der Deliktssumme zu klären.

Zweitens ist zu prüfen, ob bzw. gegebenenfalls ab wann X \_\_\_\_\_ gewusst hat, dass er angelogen wird, und damit die Täuschung durchschaut hat.

## **2.5**

**2.5.1** Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde gut und weist es die Angelegenheit zur neuen Beurteilung an das Berufungsgericht zurück, darf sich dieses von Bundesrechts wegen nur noch mit jenen Punkten befassen, die das Bundesgericht kassierte. Die anderen Teile des Urteils haben Bestand und sind in das neue Urteil zu übernehmen. Irrelevant ist, dass das Bundesgericht mit seinem Rückweisungsentscheid formell in der Regel das ganze angefochtene Urteil aufhebt. Entscheidend ist nicht das Dispositiv, sondern die materielle Tragweite des bundesgerichtlichen Entscheids (vgl. Bundesgerichtsurteile 6B\_765/2015 vom 3. Februar 2016 E. 4 und 6B\_372/2011 vom 12. Juli 2011 E. 1.3.2). Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (zum Ganzen: BGE 143 IV 214 E. 5.2.1; s. auch BGE 123 IV 1 E. 1, 117 IV 97 E. 4; Bundesgerichtsurteile 6B\_408/2013 vom 18. Dezember 2013 E. 3.1, 6B\_35/2012 vom 30. März 2012 E. 2.2).

Die Bindungswirkung bundesgerichtlicher Rückweisungsentscheide ergibt sich aus ungeschriebenem Bundesrecht (BGE 135 III 334 E. 2.1 S. 335; Bundesgerichtsurteile 6B\_35/2012 vom 30. März 2012 E. 2.2 und 6B\_372/2011 vom 12. Juli 2011 E. 1.1.1). Im Falle eines Rückweisungsentscheids hat die mit der Neubeurteilung befasste kantonale Instanz nach ständiger Rechtsprechung die rechtliche Beurteilung, mit der die Zurückweisung begründet wird, ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Wegen dieser Bindung der Gerichte ist es diesen wie auch den Parteien, abgesehen von allenfalls zulässigen Noven, verwehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind (BGE 135 III 334 E. 2 und E. 2.1 mit Hinweisen).

Die zitierte Rechtsprechung kommt zum Tragen, wenn das Bundesgericht eine Angelegenheit lediglich zur neuen rechtlichen Würdigung an die Vorinstanz zurückweist. Dies ist der Fall, wenn die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung vor Bundesgericht nicht angefochten war, wenn die Sachverhaltsrügen vom Bundesgericht als unbegründet abgewiesen und daher definitiv entschieden wurden (vgl. BGE 131 III 91 E. 5.2) oder wenn

auf Rügen betreffend die Beweiswürdigung nicht eingetreten wurde, da sie den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht genügten (siehe dazu nicht publ. E. 8.3). Steht im Rückweisungsverfahren nur noch die rechtliche Würdigung zur Diskussion, muss die mit der Neuurteilung befasste kantonale Instanz keine neue Berufungsverhandlung durchführen und sie darf, abgesehen von allenfalls zulässigen Noven, auch keine neue Beweiswürdigung vornehmen. Wegen der Bindungswirkung von bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheiden ist es dem Gericht in solchen Fällen in der Regel daher verwehrt, auf ihre Sachverhaltsfeststellungen zurückzukommen (vgl. zum Ganzen: BGE 143 IV 214 E. 5.3.3; s. auch BGE 135 III 334 E. 2 und E. 2.1).

Ausserdem kann der Beschuldigte im Falle einer Beschwerde gegen den neuen kantonalen Entscheid nach erfolgter Rückweisung keine Argumente vortragen, die das Bundesgericht im ersten Beschwerdeverfahren nicht prüfen musste, weil die Parteien sie nicht vorbrachten, obwohl sie dies hätten tun können und müssen (vgl. Bundesgerichtsurteile 6B\_89/2017 vom 24. November 2017 und 6B\_765/2015 vom 3. Februar 2016 E. 2.2 mit Hinweisen). Demzufolge fallen solche Einwände bei der Neuurteilung durch die kantonale Rechtsmittelinstanz ebenfalls ausser Betracht.

**2.5.2** Im Sinne der vorstehenden Ausführungen hat sich das Kantonsgericht nur mit zwei Sachverhaltsfragen - der Deliktssumme sowie dem Wissen des Privatklägers um den Lügencharakter der ihm zum Erhalt der Gelder erzählten Geschichten - und gegebenenfalls mit den sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen zu beschäftigen. Dem Beschuldigten bleibt es verwehrt, im Rahmen seiner Vernehmlassung zum Bundesgerichtsurteil weitere Punkte zum Gegenstand des Berufungsverfahrens bzw. der Neuurteilung zu machen oder vom Bundesgericht in seinem Urteil abgehandelte oder dort nicht geltend gemachte Rügen nochmals vorzubringen.

**2.5.2.1** Der Beschuldigte beanstandet (Vernehmlassung S. 4/17), er habe bereits anlässlich der Hauptverhandlung dargelegt, dass in der Anklageschrift in Bezug auf die Geldübergabe vom 3. März 2012 zwei falsche Angaben stünden. Die Vorinstanz habe es sich jedoch sehr einfach gemacht, indem sie diesen Vorwurf ignoriert und entgegen der Anklageschrift dargelegt habe, dass es zu einem Barbezug von Fr. 50'000.-- vom Sparkonto von W \_\_\_\_\_ bei der Z \_\_\_\_\_ - statt vom Konto des Privatklägers bei der AA \_\_\_\_\_ - gekommen sei und dieser Betrag ebenfalls von X \_\_\_\_\_ an B \_\_\_\_\_ ausgehändigt worden sei. Der Anklagegrundsatz wie auch die korrekte Sachverhaltsfeststellung sei dadurch verletzt.

Das Kantonsgericht hat diese Beanstandung in E. 2.2 des Ersturteils wiedergegeben und daselbst in E. 2.5.2 einlässlich geprüft. Dabei erkannte es mit ausführlicher Begründung, dass es sich hierbei um eine Ungenauigkeit der Anklageschrift handelte, dass die darin erwähnte Verweisstelle ebenso wie der Polizeibericht die Herkunft des Geldes vom Konto der Schwester des Privatklägers korrekt belegten, dass für den Beschuldigten darüber keine Zweifel bestanden, dass seine Verteidigungsrechte dadurch nicht tangiert wurden, dass für den zur Anklage gebrachten Straftatbestand ohnehin nicht die Herkunft des Geldes entscheidend ist, sondern dass der Beschuldigte X \_\_\_\_\_ in strafrechtlich relevanter Weise dazu bewog, diesen Betrag an ihn weiterzugeben und dass eine Änderung des Anklagesachverhalts ohne andere rechtliche Würdigung selbst im Berufungsverfahren noch möglich wäre, was das Kreisgericht im Ergebnis mit der Richtigstellung dieses nur am Rande interessierenden Sachverhaltselements im angefochtenen Urteil getan hat.

Mithin hat das Kantonsgericht im Ersturteil diesen Einwand des Beschuldigten nicht ignoriert, sondern mit einer Mehrfachbegründung verworfen. Daran wird festgehalten, zumal das Bundesgericht in seinem Urteil eine Verletzung des Anklagegrundsatzes ganz allgemein verneint und die hier wiedergegebenen Erwägungen des Ersturteils nicht bemängelt hat.

**2.5.2.2** Weiter kritisiert der Beschuldigte (Vernehmlassung S. 5/17) den Schluss des Gerichts, dass er und B \_\_\_\_\_ das Geld jeweils hälftig geteilt hätten. Das Bundesgericht hat diese Schlussfolgerung des Kantonsgerichts in seiner E. 2.3.2 geschützt (s. vorne E. 2.3.2). Darauf ist nicht mehr einzutreten.

Im Zusammenhang mit der Opfermitverantwortung hält der Beschuldigte dem Privatkläger erneut vor (Vernehmlassung S. 6/17), im Vorfeld der Geldübergaben keine Nachforschungen getätigt zu haben. Indes hat das Bundesgericht dieser Rüge in seiner E. 4.3.3 keine Folge gegeben (s. vorne E. 2.4.2.1). Darauf ist im jetzigen Verfahrensstadium nicht mehr zurückzukommen.

Schliesslich stellt der Beschuldigte die Abtretung der Schadenersatzforderung durch den Privatkläger an den Staat nach Art. 73 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StGB wiederum als Eingeständnis seiner Opfermitverantwortung dar (Vernehmlassung S. 8/17), obwohl das Bundesgericht diesen Standpunkt in seiner E. 4.3.4 in unmissverständlicher Weise als abwegig qualifiziert hatte (s. vorne E. 2.4.2.1). Ein Festhalten an diesem Argument grenzt an Mutwilligkeit.

**3.** Nachstehend prüft das Kantonsgericht die ihm vom Bundesgericht vorgegebenen Sachverhaltsfragen sowie allfällige sich daraus ergebende Rechtsfolgen.

### 3.1 Deliktssumme

3.1.1 Die Anklageschrift (dort S. 11 ff. Ziff. 17-21; vgl. auch Urteil des Kreisgerichts S. 24 f. [Dossier S. 325 f.]) zählt mit Hinweis auf die Aktenstellen folgende Geldbezüge in einem Gesamtbetrag von Fr. 521'000.-- auf, welche der Privatkläger für B \_\_\_\_\_ ausgerichtet und die sich dieser mit dem Beschuldigten zur Hälfte geteilt haben soll:

- |                       |                      |                     |
|-----------------------|----------------------|---------------------|
| • Fr. 25'000.--       | 25. Oktober 2011     | Barbezug            |
| • Fr. 20'000.--       | 7. November 2011     | Barbezug            |
| • Fr. 30'000.--       | 17. November 2011    | Barbezug            |
| • Fr. 60'000.--       | 26. November 2011    | Barbezug            |
| • Fr. 63'000.--       | 9. Dezember 2011     | Barbezug            |
| • Fr. 50'000.--       | 30. Dezember 2011    | Barbezug            |
| • Fr. 50'000.--       | 12. Januar 2012      | Barbezug            |
| • Fr. 70'000.--       | 23. Februar 2012     | Barbezug            |
| • Fr. 40'000.--       | 1. März 2012         | Barbezug            |
| • Fr. 50'000.--       | 3. März 2012         | Barbezug            |
| • Fr. 10'000.--       | 2. Juni 2012         | Barbezug via Kurier |
| • Fr. 10'000.--       | 4. Juni 2012         | Barbezug via Kurier |
| <i>Fr. 478'000.--</i> | <i>Zwischentotal</i> | <i>Barbezüge</i>    |
| • Fr. 43'000.--       | 26. April 2012       | Banküberweisung     |
| <i>Fr. 521'000.--</i> | <i>Endtotal</i>      |                     |

3.1.2 Das Bundesgericht schützte die Beweiswürdigung des Kantonsgerichts, wofür Letzteres den Beschuldigten u.a. auf sein früheres Geständnis vom 21. September 2012 behaftet hatte, dass er und B \_\_\_\_\_ das von X \_\_\_\_\_ stammende Geld hälftig untereinander aufgeteilt haben. Bei seiner damaligen Befragung hatte der Beschuldigte seinen Anteil auf Fr. 200'000.-- beziffert, womit sich der Gesamtdeliktsbetrag auf mindestens Fr. 400'000.-- beläuft.

In den Akten finden sich zu den Bezügen nicht nur die Bankbelege, sondern auch die von der Verteidigung angerufenen Handnotizen, in welchen der Privatkläger einerseits grössere persönliche Ausgaben (wie z.B. Steuern) und andererseits die von ihm an Dritte, namentlich auch an B \_\_\_\_\_ übergebenen Geldbeträge verschiedene Male auflistete (Ordner IV S. 123 ff., 141 ff.). Bereits dadurch, dass er grössere eigene Ausgaben ebenfalls festhielt, wird der Behauptung der Verteidigung, die Anklage weise einfach alle grösseren Bezüge B \_\_\_\_\_ und damit seinem Mandanten zu, jede Grundlage ent-

zogen. Ausserdem konnte sich die Staatsanwaltschaft auf handschriftliche Aufzeichnungen des Privatklägers stützen, welcher für B \_\_\_\_\_ folgende Auszahlungen festhielt (Ordner IV S. 123 f., 141 f.):

- Fr. 25'000.--            25. Oktober 2011
- Fr. 20'000.--            7. November 2011
- Fr. 10'000.--            17. November 2011
- Fr. 20'000.--            17. November 2011
- Fr. 60'000.--            26. November 2011
- Fr. 63'000.--            9. Dezember 2011
- Fr. 50'000.--            30. Dezember 2011
- Fr. 50'000.--            12. Januar 2012
- Fr. 298'000.--            Zwischentotal I*
- Fr. 70'000.--            23. Februar 2012
- Fr. 40'000.--            1. März 2012
- *Fr. 408'000.--            Zwischentotal II*

Ausserdem unterzeichnete B \_\_\_\_\_ eine vom Privatkläger vorbereitete Schuldanererkennung vom 22. Februar 2012, wonach er von diesem in verschiedenen Raten ein Darlehen von Fr. 348'000.-- erhalten hat (Ordner IV S. 158). Vergleicht man diese Schuldanererkennung mit obiger Aufstellung sowie mit der damit übereinstimmenden Anklageschrift, so stellt man fest, dass der von B \_\_\_\_\_ mit seiner Unterschrift per 22. Februar 2012 anerkannte Darlehensbetrag sogar Fr. 50'000.-- höher liegt (Fr. 348'000.- - statt Fr. 298'000.--).

Weiter bestätigte B \_\_\_\_\_ mit seiner Unterschrift den Erhalt von Fr. 70'000.-- am 23. Februar 2012 und von Fr. 40'000.-- am 1. März 2012. Auf dem gleichen Dokument ist die Weitergabe der vom Konto der Schwester herstammenden Fr. 50'000.-- sowie ein Gesamtausstand von Fr. 508'00.-- vermerkt. Zu den Fr. 50'000.-- besteht eine Quittung vom 3. März 2012, wonach der Beschuldigte selbst diese Fr. 50'000.-- für B \_\_\_\_\_ entgegengenommen hat (Ordner IV S. 159). Darauf kann aufgrund der Integrität des Privatklägers abgestellt werden, selbst wenn sich die letzte Unterschrift nicht strikte dem Beschuldigten zuordnen lässt. Die Bezüge summieren sich derart bis dahin, ausgehend von der Schuldanererkennung, auf Fr. 508'000.-- (Fr. 348'000.-- + Fr. 70'000.-- + Fr. 40'000.-- + Fr. 50'000.--). Eine Aufstellung exakt dieser Bezüge über total Fr. 508'000.-- wurde von der Kriminalpolizei am 12. September 2012 bezeichnenderweise beim Beschuldigten in Biel sichergestellt (Ordner IV S. 87 und 231).

Hinzu kommen zwei weitere Auszahlungen vom 2./4. Juni 2012 über je Fr. 10'000.-- «für die letzte Tilgung der Betriebskosten im Zusammenhang mit dem Verkauf des Hotels in CC \_\_\_\_\_», welche sich der Privatkläger von DD \_\_\_\_\_, welcher das Geld im Auftrage von B \_\_\_\_\_ entgegennahm, quittieren liess (Ordner IV S. 173). B \_\_\_\_\_ hatte dem Privatkläger gleichentags seinen Geldbedarf für die Betriebskosten im Zusammenhang mit dem Verkauf seines grossen Hotels in CC \_\_\_\_\_ mit 10'000 m<sup>2</sup> an DD \_\_\_\_\_ zu einem Verkaufspreis von 600'000 Euro per Fax mitgeteilt und darin bestätigt: «Ich bin hier über 500'000 Fr. schuldig.» (Ordner IV S. 174). Der Gesamtbetrag erhöht sich dadurch auf Fr. 528'000.--. Die Echtheit des Faxschreibens und die Person des Absenders steht für das Kantonsgericht ausser Zweifel, weil die darin ausgesprochene Schuldanererkennung über Fr. 500'000.-- auffallend mit den tatsächlichen Bezügen übereinstimmt und dieser Gesamtbetrag nebst dem Privatkläger nur zwei Personen bekannt war, nämlich B \_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten, bei welchem - wie vorstehend festgehalten - eine entsprechende Aufstellung sichergestellt wurde.

In einer Notiz mit dem Titel «Unterschrift von mir an «xxx», d.h. Y \_\_\_\_\_» erklärte der Privatkläger, er sei in Zeitbedrängnis wegen einer Verpflichtung im Altersheim in HH \_\_\_\_\_ gewesen, als der Beschuldigte an einem ihm nicht mehr bekannten Datum bei ihm erschienen sei. Dieser habe ihm garantiert, dass der Verkauf des Hauses nächstens geschehen könne, sobald die Reparaturen ausgeführt wären. Dann habe der Beschuldigte über Schwierigkeiten mit seiner Frau geklagt, als sie erfahren habe, dass er für das Darlehen von B \_\_\_\_\_ mit der Pizzeria FF \_\_\_\_\_ gegeben habe. Er, der Privatkläger, habe ihm geglaubt und seine Ehe retten wollen mit der schriftlichen Bestätigung, dass er nicht den Verkauf seiner Pizzeria damit verpflichte. Er habe es tatsächlich getan, um seine Ehe zu retten und ihr Leben in der Gemeinschaft wieder erträglicher zu machen (S. 128 und 146). Diese Notiz des Privatklägers zeigt, dass der Beschuldigte sehr wohl in die erfundenen Geschichten, mit welchen er zu Geldzahlungen an B \_\_\_\_\_ bewegt werden sollte, involviert war.

Es besteht sodann keinerlei Anlass, den schriftlichen Angaben des Privatklägers, der sich gegenüber dem Beschuldigten und B \_\_\_\_\_ stets sehr grosszügig und verständnisvoll zeigte, zu misstrauen. Folglich ist an sich eine Deliktssumme von Fr. 528'000.-- belegt.

**3.1.3** Da die Staatsanwaltschaft durch Auslassung eines Bezuges oder von Bezügen von Fr. 50'000.--, dessen/deren Übergabedatum der Privatkläger im Gegensatz zu den übrigen Barauszahlungen nicht notiert hat, einen tieferen Betrag zur Anklage brachte, beläuft sich der massgebliche Deliktsbetrag auf Fr. 478'000.-- (Fr. 528'000.-- -

Fr. 50'000.--). Nicht bewiesen ist, dass die in der Anklageschrift zusätzlich erwähnte Banküberweisung von Fr. 43'000.-- für «XXX» in Tat und Wahrheit an B \_\_\_\_\_ und den Beschuldigten gelangte (s. Ersturteil E. 2.5.2). Dieser Betrag fällt damit ausser Betracht.

### **3.2 Wissen des Privatklägers um die Lügen**

**3.2.1** Es waren der Beschuldigte und B \_\_\_\_\_, welche sich bei X \_\_\_\_\_ als erfolgreicher Geschäftsmann mit eigener Pizzeria in D \_\_\_\_\_ und dessen Angestellter präsentierten (s. im Einzelnen Ersturteil E. 2.5.1). In der vom Privatkläger vorbereiteten Verpflichtungserklärung vom 7. November 2011 - sichergestellt am 12. September 2012 beim Beschuldigten in D \_\_\_\_\_ - setzten diese den Namen von B \_\_\_\_\_ samt einer Adresse in D \_\_\_\_\_ und als Arbeitgeber «xxx» ein (Ordner IV S. 86 und 232). Aus der in vorstehender E. 3.1.2 zitierten Notiz des Privatklägers ergibt sich, dass der Beschuldigte auch nach Rückzahlung der ersten Fr. 6'000.-- durch eben dieses Geld (s. Ersturteil E. 2.5.1) weiterhin als Garant für die Rückzahlung der formell B \_\_\_\_\_ gewährten Darlehen sowie als Betreiber seiner Pizzeria auftrat. In Tat und Wahrheit hatte der Beschuldigte diesen Betrieb wegen Verlusten bereits Ende September 2010 einstellen müssen (Ordner IV S. 243 f.). Davon hatte der Privatkläger offensichtlich keine Kenntnis, ansonsten der Beschuldigte bei X \_\_\_\_\_ nicht weiterhin als erfolgreicher Restaurateur hätte auftreten, nicht für B \_\_\_\_\_ garantieren und nicht seine angeblichen ehelichen Schwierigkeiten mit seiner Ehefrau wegen der Haftung mit der Pizzeria vorschwindeln können (und müssen).

**3.2.2** Die Schuldenaufstellung über insgesamt Fr. 508'000.-- mit einer am 3. März 2012 erfolgten letzten Teilzahlung über Fr. 50'000.--, welches Dokument beim Beschuldigten in D \_\_\_\_\_ sichergestellt wurde, bezeugt, dass der Privatkläger zu diesem Zeitpunkt in keiner Weise in Betracht zog, angelogen zu werden. Denn ansonsten hätte er keinen derart hohen Betrag mehr zur Auszahlung gebracht, zumal er selbst über einen solchen nicht verfügte, so dass er diesen bei seiner Schwester borgen musste. Bestimmt waren diese Fr. 50'000.-- für B \_\_\_\_\_, wobei sie vom Beschuldigten entgegengenommen wurden, aber ausdrücklich für Ersteren. Wenn der Privatkläger um die Lügenhaftigkeit der ihm erzählten Geschichten zum Geldbedarf sowie um die Mitbeteiligung des Beschuldigten gewusst hätte, hätte er kein weiteres Geld mehr flüssig gemacht und hätte seine ausdrückliche Unterscheidung zwischen dem Beschuldigten als Überbringer und von B \_\_\_\_\_ als eigentlichem Destinatär des Geldes keinen Sinn gemacht. Bezeichnenderweise behauptet nicht einmal der Beschuldigte, er habe dieses Geld für den Kauf eines Luxusautos erhalten. Den Kaufvertrag für den G \_\_\_\_\_ unterschrieb der Beschuldigte denn auch erst rund vier Wochen später, am 31. März 2012 verbunden

mit einer Anzahlung von Fr. 1'000.--; den Restkaufpreis von Fr. 52'400.-- leistete er am 3. April 2012 (Ordner IV S. 250 f.). Demzufolge kann der Privatkläger am 3. März 2012, als er die letzte Tranche des Totals von Fr. 508'000.-- ausrichtete, von diesem Kauf keine Kenntnis gehabt haben.

Die beiden letzten Auszahlungen via Kurier über zusammen Fr. 20'000.-- erfolgten am 4. Juni 2012. Der Privatkläger zahlte, weil ihm B \_\_\_\_\_ schriftlich beteuerte, diese Gelder für die Begleichung von Betreuungskosten im Hinblick auf den kurz bevorstehenden gewinnbringenden Verkauf seines Hotels zu benötigen, und damit geschickt und vertrauenserweckend eine Schuldanerkennung über Fr. 500'000.-- verband, was X \_\_\_\_\_ glaubte. Aus der Notiz des Privatklägers erhellt, dass auch der Beschuldigte beim Schwindel über den baldigen Verkauf aktiv mitgewirkt hat und dass X \_\_\_\_\_ die ihm zur Begründung des Geldbedarfs erzählten Geschichten bis zum Schluss glaubte.

**3.2.3** Mithin ist erstellt, dass der Privatkläger bei Übergabe der verschiedenen bedeutenden Geldbeträge keinen Verdacht schöpfte, dem Beschuldigten und B \_\_\_\_\_ vielmehr vertraute und deren rührseligen Geschichten, womit diese an die Freigebigkeit und Grosszügigkeit des X \_\_\_\_\_ appellierten, glaubte. Insbesondere kann u.a. aufgrund der zeitlichen Abfolge ausgeschlossen werden, dass der Privatkläger bei den Geldübergaben über deren Zweckentfremdung zum Kauf luxuriöser Autos wusste. Bei seiner polizeilichen Befragung erzählte der Privatkläger die Geschichte, dass B \_\_\_\_\_ angeblich unbedingt Geld benötigt habe, um ein von seinem Vater geerbtes Hotel in seinem Heimatland zu renovieren, im Detail nach (Dachsanierung, Gerüsteinsturz, Schäden wegen Regen und grossem Schneefall, Belastung mit öffentlichen Schulden), wobei ihm sogar ein Foto eines schönen Hotels in der Nähe des Meeres oder eines Sees gezeigt und gesagt wurde, der Beschuldigte habe auch Geld in dieses Hotel investiert, welches er eigentlich für seinen Betrieb in D \_\_\_\_\_ habe brauchen wollen. Die Erklärungen zum Hotel habe damals zur prekären Wettersituation in ganz Europa, worüber im Fernsehen berichtet worden sei, gepasst (Einvernahme vom 27. August 2012 S. 2 f. sowie S. 4). Diese Darstellung wurde vom Beschuldigten bei seiner polizeilichen Befragung vom 21. September 2012 im Wesentlichen bestätigt (Ordner IV S. 59 F/A 31). Zum Kauf des G \_\_\_\_\_ durch C \_\_\_\_\_ gab der Privatkläger ausdrücklich zu Protokoll, davon nachträglich durch Dritte erfahren zu haben (Einvernahme vom 27. August 2012 S. 2). Gleiches gilt gemäss den vorstehenden Erwägungen für den Autokauf durch den Beschuldigten. Bei seiner Einvernahme an der Hauptverhandlung vor Kreisgericht vermochte sich der zu diesem Zeitpunkt knapp 85 ½ -jährige Privatkläger nicht mehr allzu genau an die Geschehnisse zu erinnern. Er war sich nicht

mehr sicher, wofür die drei Beschuldigten die erbetenen Gelder verwenden wollten. Er erwähnte den Aufbau von zwei Restaurants und die Behebung von Erdbebenschäden. Mehr wisse er nicht mehr. Er habe Angst bekommen, als ihm klargeworden sei, dass er das übergebene Geld wahrscheinlich nicht mehr zurückbezahlt erhalte. Auf die Frage, wie er sich fühle, antwortete er, er fühle sich beschissen, angelogen und betrogen (S. 190). Auch aus dieser Aussage lässt sich schliessen, dass der Privatkläger bei Auszahlung der Geldbeträge nichts Böses ahnte und den Beschuldigten vertraute. Dass der Privatkläger zuletzt, also nach Übergabe der Gelder, Zweifel bekam und Nachforschungen ohne eindeutiges Ergebnis (z.B. zur Höhe des Autokaufpreises) anstellte, ist letztlich nicht von Belang.

**3.3** Sachverhaltsmässig ergeben sich demnach keine Veränderungen, weshalb in rechtlicher Hinsicht (Schuldspruch, Strafe) grundsätzlich am Ersturteil und den dortigen Erwägungen festzuhalten ist, auf welche verwiesen werden kann. Zu betonen ist, dass das Bundesgericht (anfängliche) Arglist (welche fort dauerte, weil der Privatkläger die raffiniert an seine Nächstenliebe appellierenden und auf die Wetterverhältnisse abgestimmten sowie mit einem Foto unterstützten Lügen nicht erkannte), Betrug und Gewerbsmässigkeit in seinem Urteil gerade nicht in Frage gestellt hat. Mit der Höhe der Strafe und der Frage des bedingten Strafvollzugs musste sich das Bundesgericht hingegen aufgrund der Rückweisung an das Kantonsgericht zur weiteren Sachverhaltsabklärung nicht befassen. Strafe und Strafaufschub sind daher nicht zuletzt mit Blick auf die Verfahrensdauer, welche sich seit dem Ersturteil um gut ein weiteres Jahr verlängert hat, nachstehend zu überprüfen.

**3.3.1** Im Ersturteil (dort E. 2.6) hat das Kantonsgericht für die Grundzüge der Strafzumessung und die Besonderheiten der jeweiligen Taten der Beschuldigten auf die einlässlichen und korrekten Ausführungen des Kreisgerichts verwiesen, welche an sich nicht beanstandet worden waren. In E. 2.6.2 des Ersturteils bemass das Kantonsgericht, ausgehend von den Darlegungen des Kreisgerichts, die Strafe für den Beschuldigten auf 24 Monate. Art. 146 Abs. 2 StGB sanktioniert den gewerbsmässigen Betrug mit Freiheitsstrafe bis zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen. Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens misst das Gericht die Strafe vorab nach dem Verschulden des Täters zu (Art. 47 Abs. 1 StGB). Vorliegend ist das Verschulden des Beschuldigten beträchtlich. Zusammen mit B \_\_\_\_\_ nutzte er die Freigebigkeit, die christliche Nächstenliebe und die Gutgläubigkeit des betagten X \_\_\_\_\_ scham- und hemmungslos aus, indem er dessen Vertrauen erschlich und diesen alsdann im Zusammengehen mit seinem Mittäter durch das Erzählen von an das Gute im Menschen appellierende Lü-

gengeschichten zu einer Vielzahl von hohen Auszahlungen bewegte. Etwas salopp ausgedrückt, nahmen die beiden den bereits älteren X \_\_\_\_\_ aus wie eine Weihnachtsgans. Finanziell lebte der Beschuldigte damals in schwierigen Verhältnissen. Er und seine Familie waren von der Sozialhilfe abhängig; dank derselben war ihr Auskommen gleichzeitig aber auch gesichert. Das reichliche, deliktisch erlangte Geld gab er mit beiden Händen aus; so kaufte er sich etwa das bereits mehrmals erwähnte Luxusauto. Er hörte mit seinem strafbaren Handeln nicht aus eigenem Antrieb auf. Er zeigte weder Einsicht noch Reue; sein Geständnis widerrief er und sein gleichzeitig abgegebenes Versprechen, seinen Anteil dem Privatkörper soweit möglich zurückzubezahlen (s. dazu hinten E. 3.3.2.2), setzte er in keiner Weise um. Ein Deliktsbetrag von total Fr. 478'000.- - bzw. anteilmässig Fr. 239'000.-- zeugt von hoher Delinquenz, auch wenn die Höhe der Deliktssumme für sich allein noch nicht entscheidend ist.

Die letzten Deliktshandlungen datieren von Anfang Juni 2012. Die Strafuntersuchung und die gerichtlichen Verfahrensabschnitte nahmen einige Zeit in Anspruch. In E. 2.6.2.1 des Ersturteils hat das Kantonsgericht zu dieser Problematik ausführlich Stellung genommen und dem zeitlichen Element, auch dem Beschleunigungsgebot, sowie insbesondere der inzwischen erfolgten beruflichen Integration des Beschuldigten und seiner familiären Verpflichtungen als Vater dreier minderjähriger Kinder bei der Strafzumessung gebührend Rechnung getragen, worauf an dieser Stelle weitestgehend verwiesen werden kann. Mit 24 Monaten hat es eine Freiheitsstrafe im tiefen Bereich des gesetzlich vorgegebenen Rahmens festgelegt. Diese erscheint mit Rücksicht auf den Zeitablauf - bis zur Zustellung des vorliegenden Urteils werden mehr als lange acht Jahre verstrichen sein - und der Resozialisierung, verbunden mit Familienpflichten, als Tat und Verschulden angemessen. Bei einer kürzeren Verfahrensdauer (Strafe + 6 Monate) und ohne berufliche Integration und familiäre Pflichten (zusammen Strafe + 6 Monate) müsste die Freiheitsstrafe mit drei Jahren weit höher ausfallen. Nicht geteilt wird vom Kantonsgericht die implizite Kritik der Verteidigung an der Verfahrensdauer des Beschwerdeverfahrens in Strafsachen vor Bundesgericht von «beinahe ein Jahr» (Vernehmlassung S. 12/17).

**3.3.2** Bei einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren kommt neben dem unbedingten Strafvollzug sowohl ein vollbedingter Vollzug gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB als auch ein teilbedingter Vollzug nach Art. 43 Abs. 1 StGB in Betracht.

**3.3.2.1** Der vollständige Strafaufschub ist dabei die Regel, von der nur bei ungünstiger oder höchst ungewisser Prognose abgewichen werden darf. Die Gewährung des bedingten Strafaufschubs verlangt keine günstige Prognose im Sinne einer positiven Erwartung, der Täter werde sich bewähren, sondern es genügt die Abwesenheit der Befürchtung, dass er es nicht tun werde (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Der teilbedingte Vollzug

bildet dazu die Ausnahme. Ein solcher ist dann auszusprechen, wenn der Aufschub wenigstens eines Teils der Strafe aus spezialpräventiver Sicht erfordert, dass der andere Teil der Strafe unbedingt vollzogen wird. Ergeben sich - etwa aufgrund früherer Verurteilungen - ganz erhebliche Bedenken an der Legalbewährung des Täters, die bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände eine eigentliche Schlechtprognose noch nicht zu begründen vermögen, so kann das Gericht anstelle des Strafaufschubs den teilbedingten Vollzug gewähren (s. auch BGE 144 IV 277 E. 3.1.2). Auf diesem Wege kann es im Bereich höchst ungewisser Prognosen dem Dilemma "Alles oder Nichts" entgehen. Art. 43 StGB hat die Bedeutung, dass die Warnwirkung des Teilaufschubes angesichts des gleichzeitig angeordneten Teilvollzuges für die Zukunft eine weitaus bessere Prognose erlaubt. Erforderlich ist aber stets, dass der teilweise Vollzug der Freiheitsstrafe für die Erhöhung der Bewährungsaussichten unumgänglich erscheint. Bei Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren, mithin im überschneidenden Anwendungsbereich von Art. 42 und 43 StGB, ist der teilweise Vollzug gemäss Art. 43 Abs. 1 StGB für die Erhöhung der Bewährungsaussichten nicht unumgänglich, solange die Gewährung des vollbedingten Vollzuges der Freiheitsstrafe kombiniert mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse (Art. 42 Abs. 4 StGB) spezialpräventiv ausreichend ist. Diese Möglichkeit hat das Gericht vorgängig zu prüfen (BGE 134 IV 1 E. 5.5.2). Entgegen dem insoweit nicht ganz klaren Gesetzeswortlaut von Art. 43 Abs. 1 StGB ist das Verschulden für die Abgrenzung von bedingtem und teilbedingtem Vollzug bei Freiheitsstrafen zwischen 12 und 24 Monaten nicht relevant (Bundesgerichtsurteil 6B\_520/2007 vom 16. Mai 2008 E. 3.2.2).

Nach der Rechtsprechung setzt die Prüfung, ob und inwieweit der Verurteilte für ein dauerhaftes Wohlverhalten Gewähr bietet, eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände voraus. In diese Beurteilung mit einzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides mit einzubeziehen (BGE 134 IV 1 E. 4.2.1; Bundesgerichtsurteil 6B\_341/2011 vom 10. November 2011 E. 2.5). Der Umstand, dass der Täter die zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat (Art. 42 Abs. 3 StGB), ist dabei als weiteres Indiz im Rahmen der Legalprognose zu berücksichtigen, schliesst für sich allein aber die Gewährung des bedingten Strafvollzuges nicht aus (BGE 134 IV 1 E. 4.2.4; Bundesgerichtsurteil 6B\_341/2011 vom 10. November 2011 E. 2.5).

Muss aufgrund der Gesamtwürdigung davon ausgegangen werden, der Täter werde sich in Freiheit nicht bewähren und erneut delinquieren, ist die Strafe unbedingt auszufallen,

die schlechte Prognose schliesst die volle oder auch nur teilweise Gewährung des bedingten Strafvollzugs aus (grundlegend zum bedingten Strafvollzug nach neuem Recht: BGE 134 IV 1 E. 3-5).

**3.3.2.2** Vorliegend zeigte der Beschuldigte keinerlei Hemmungen, den bereits älteren X \_\_\_\_\_ «nach Strich und Faden» auszunehmen. Weiter fehlt es ihm an jeder Einsicht und Reue. Um eine Wiedergutmachung hat er sich nie bemüht. Zwar legte er bei seiner Einvernahme vom 21. September 2012 ein Geständnis ab (zu dessen Verwertbarkeit laut Bundesgerichtsurteil s. vorne E. 2.3.2), anerkannte seine Verantwortung für Fr. 200'000.-- - er habe nach dem Verlust mit der Pizzeria kein Geld gehabt und das zusammen mit B \_\_\_\_\_ gemacht - und versprach, das Geld in monatlichen Zahlungen zurückzubezahlen (Ordner IV S. 57 F/A24 und S. 59 F/A 32 sowie F/A 33). In der Folge widerrief er aber sein Geständnis und sah sich nicht veranlasst, den Privatkläger auch nur ansatzweise zu entschädigen. Das gesamte Geld hat er nach eigenem Bekunden für Autos, Möbel, Ferien, Casinobesuche, Rechnungen und andere Frauen ausgegeben (Ordner IV S. 59 F/A 33). Glaubt man ihm, und das Gegenteil lässt sich nicht beweisen, so stand ihm das deliktisch erlangte Geld für eine wenigstens teilweise Rückzahlung nicht mehr zur Verfügung. Aber selbst nach dem Antritt seiner Stelle bei der GG \_\_\_\_\_ am 22. August 2016 leistete er nicht einmal eine symbolische Wiedergutmachung. Vorhalten lassen muss sich der Beschuldigte ferner, dass er sich bis heute gegen die Auszahlung des Verwertungserlöses auf dem Verkauf des beschlagnahmten G \_\_\_\_\_ sperrt, obwohl er diesen mit Geldern des X \_\_\_\_\_ bezahlt haben muss, gestand er doch ein, damals nach dem Verlust der Pizzeria selber kein Geld gehabt zu haben, und für welchen deliktischen Ursprung überdies die zeitliche Abfolge bei der Geldübergabe spricht (s. dazu vorne E. 3.1.2), hat er doch rund vier Wochen vor dem Kauf Fr. 50'000.- von X \_\_\_\_\_ entgegengenommen. Er selbst sagte dazu bei seiner polizeilichen Befragung vom 18. September 2012 aus, er habe das Geld für die Finanzierung des Wagens von B \_\_\_\_\_ bekommen (Ordner IV S. 44 F/A 47 und 48), womit er im Ergebnis dessen deliktische Herkunft einräumte; seine Erklärung zur Regelung einer Schuld zwischen ihren Vätern ist auch aufgrund des Bundesgerichtsurteils unglaublich (s. vorne E. 2.3.1).

Zugute zu halten ist dem Beschuldigten, dass keine Vorstrafen vorliegen. Ausserdem gelang es ihm, sich beruflich zu integrieren. Laut Vernehmlassung (S. 13/17) lebt er mit seiner Frau sowie seinen drei Kindern zusammen und ist er immer noch für die vorgenannte Arbeitgeberin tätig. Eine aktuelle Arbeitsbestätigung brachte er nicht bei; er hinterlegte jedoch den Lohnausweis 2019 vom 1. Januar bis 31. Dezember mit einem Jah-

resnettolohn von Fr. 62'141.75 und Repräsentationsspesen von Fr. 8'192.20. Problematisch zu beurteilen wäre ein allfälliger und stets möglicher Verlust der Arbeitsstelle, war beim Beschuldigte doch keine Hemmschwelle erkennbar, als sich ihm die Gelegenheit eröffnete, die Gutmütigkeit einer betagten Person finanziell auszunutzen.

Zusammenfassend stehen sich einerseits der Charakter des Beschuldigten bzw. sein zweifelhaftes Verhalten, welches Rückschlüsse auf denselben erlaubt, als Negativum und andererseits seine soziale sowie berufliche Wiederintegration als Positivum gegenüber. Nachdem er nun offenbar bereits während bald einmal vier Jahren einer geregelten Arbeit nachgeht - der Beschuldigte hat sich in der Zeit seit dem Ersturteil wohlverhalten -, erscheint eine teilweise Verbüßung der Freiheitsstrafe heute nicht mehr angezeigt. Dennoch hegt das Kantonsgericht immer noch grosse Bedenken bezüglich seines dauerhaften Wohlverhaltens. Diesen ist neben der Erhöhung der Probezeit mit einer Verbindungsbusse gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB Rechnung zu tragen.

**3.3.2.3** Wird eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse verbunden, so haben die beiden Sanktionen in ihrer Summe schuldangemessen zu sein (BGE 134 IV 1 E. 4.5.2). Dabei liegt das Hauptgewicht auf der bedingten Freiheitsstrafe, die unbedingte Geldstrafe bzw. Busse ist von ungeordneter Bedeutung. Die Strafe muss für den Angeklagten einen spürbaren Denkkzettel beinhalten, wobei aufgrund aller dem Kantonsgericht bekannten Umstände davon auszugehen ist, dass eine unbedingte Geldstrafe als Teil der Gesamtstrafe für den Angeklagten eine spürbarere Sanktion darstellt und eine grössere spezialpräventive Wirkung entfaltet als lediglich eine bedingte Freiheitsstrafe. In Würdigung der gesamten, vorstehend dargelegten Umstände des Falles erscheint es angemessen, 2 Monate der Freiheitsstrafe von 24 Monaten bzw. 60 Tage hiervon in eine Geldstrafe mit entsprechender Zahl Tagessätzen umzuwandeln. Der Tagessatz beträgt im Minimum Fr. 30.-- (Art. 34 Abs. 2 StGB). Er berechnet sich grundsätzlich gestützt auf das Nettoeinkommen samt Vermögen und unter Berücksichtigung des Lebensaufwands, der Familien- und Unterstützungspflichten, der persönlichen Verhältnisse und des Existenzminimums (BGE 134 IV 60 E. 5 und 6.). In der Praxis werden diese Kosten oftmals mittels Pauschalabzügen (vgl. Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz [SSK]: Krankenkasse und Steuern 20-30%, Ehepartner 15%, 1. Kind 15%, 2. Kind 12.5% und weitere Kinder 10%) ermittelt. Bei Anrechnung dieser vollen Abzüge von 82.5% verbleibt ein Jahreseinkommen von Fr. 10'874.80 (Fr. 62'141.75 x 17.5%), was gerundet einem Tagessatz von Fr. 30.-- entspricht.

**3.3.3** Bewährt sich der Beschuldigte innerhalb der Probezeit von 4 Jahren, so wird er die Freiheitsstrafe von 22 Monaten nicht mehr absitzen müssen (Art. 45 StGB). Sollte er hingegen in dieser Zeitspanne erneut straffällig werden, so muss er damit rechnen, dass er diese Freiheitsstrafe doch noch verbüßen muss (Art. 46 StGB). Das Kantonsgericht weist den Beschuldigten ausdrücklich auf diese möglichen Konsequenzen hin, falls er sich nicht wohlverhalten sollte (Art. 44 Abs. 3 StGB).

#### **4.**

**4.1** Mit Hinweis auf E. 4.1 des Ersturteils ist der Erlös aus dem Verkauf des vom Beschuldigten mit Mitteln deliktischer Herkunft erworbenen G \_\_\_\_\_ von Fr. 15'000.-- endgültig einzuziehen und an den Privatkläger auszubehalten.

**4.2** Da der Schuldspruch mit der im Ersturteil festgesetzten Deliktssumme bestätigt wird, schuldet der Beschuldigte dem Privatkläger Fr. 478'000.-- als Schadenersatz (s. Ersturteil E. 3) unter Anrechnung der eingezogenen und an den Privatkläger auszubehaltenden bzw. ausbezahlten Summen (Fr. 15'000.-- aus dem Verkauf des G \_\_\_\_\_ sowie Fr. 10'000.-- auf dem Treuhandkonto von Rechtsanwalt J \_\_\_\_\_ betreffend F \_\_\_\_\_ [s. Ersturteil E. 4.2]).

**5.** Das Kantonsgericht hat in E. 5 seines Ersturteils die Kosten und Entschädigungen geregelt, woran mit Verweis auf die dortigen Ausführungen grundsätzlich festzuhalten ist. Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs verbunden mit einer unbedingten Geldstrafe rechtfertigt keine Änderung der Tragung der Kosten und der Entschädigung, da es beim Schuldspruch bleibt. Es wird jedoch mit Rücksicht darauf verzichtet, die Gerichtskosten zu erhöhen. Aus dem gleichen Grunde wird die Parteientschädigung an den Privatkläger mit Fr. 500.-- nur moderat erhöht.

**6.** Ausgangsgemäss trägt der Verurteilte die Kosten seiner amtlichen Verteidigung als Teil der Verfahrenskosten. Im Ersturteil hat das Kantonsgericht die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für das Verfahren bis zu dessen erstinstanzlichem Abschluss auf Fr. 15'000.-- und für das Berufungsverfahren auf Fr. 4'250.-- bemessen (jeweils inkl. MWSt und Auslagen). Diese Beträge wurden dem Verteidiger bereits ausbezahlt. Die Verteidigung hat zum Bundesgerichtsurteil, dessen Kenntnisnahme durch die ihr vom Bundesgericht zu Lasten des Kantons Wallis zugesprochene Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- abgegolten ist, eine Vernehmlassung eingereicht. Darin beschränkte sie sich nicht auf die noch offenen Punkte (s. dazu vorne E. 2.4 und 2.5). Vielmehr plädierte sie in verschiedene Richtungen hin und widersprach dabei zum Teil sogar den Erkenntnissen des Bundesgerichts. Zu entschädigen ist stets nur der notwendige Aufwand. Unter

Berücksichtigung ihres nützlichen Zusatzaufwandes ist ihre Entschädigung um Fr. 1'000.-- anzuheben. Der Beschuldigte ist verpflichtet, dem Staat Wallis die Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten mit Rücksicht auf den neu gewährten bedingten Strafvollzug in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe zu 9/10 zurückzuzahlen (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO). Weil es beim Schuldspruch bleibt, hat der Beschuldigte demgegenüber die Entschädigung seiner amtlichen Verteidigung bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich zurückzuerstatten.

### **Das Kantonsgericht erkennt**

1. Y \_\_\_\_\_ wird des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB schuldig erkannt.
2. Y \_\_\_\_\_ wird zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten sowie einer unbedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 30.-- verurteilt.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird verbunden mit einer Probezeit von 4 Jahren aufgeschoben; die Untersuchungshaft vom 13. September 2012 bis 15. Januar 2013 wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

3. a) Der Verkaufserlös aus dem Verkauf des bei Y \_\_\_\_\_ beschlagnahmten G \_\_\_\_\_ von Fr. 15'000.-- wird endgültig eingezogen und dem Privatkläger nach Abzug der Verwertungskosten durch die Staatsanwaltschaft ausbezahlt.

b) Die bei I \_\_\_\_\_ bzw. auf dem Treuhandkonto von Rechtsanwalt J \_\_\_\_\_ beschlagnahmten Fr. 10'000.-- werden endgültig eingezogen und dem Privatkläger durch die Staatsanwaltschaft ausbezahlt.

4. Y \_\_\_\_\_ und B \_\_\_\_\_ bezahlen dem Privatkläger unter solidarischer Haftung Fr. 478'000.-- nebst Zins zu 5% seit dem 5. Dezember 2012.

5. Die Verfahrenskosten erster Instanz von insgesamt Fr. 21'000.--, bestehend aus den Kosten der Staatsanwaltschaft von Fr. 19'000.-- (Gebühr Fr. 4'544.45.--, Auslagen Fr. 14'455.55) und der Gebühr des Kreisgerichts von Fr. 2'000.--, werden wie folgt aufgelegt:

- Y \_\_\_\_\_ 3/6, ausmachend Fr. 10'500.--.

Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Staats Wallis.

6. Y \_\_\_\_\_, B \_\_\_\_\_ und C \_\_\_\_\_ bezahlen X \_\_\_\_\_ für das Verfahren erster Instanz unter Solidarhaft eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 12'000.-- (inkl. MWSt und Auslagen).
7. Die amtlichen Verteidiger werden für das Verfahren erster Instanz in Anwendung von Art. 135 Abs. 1 StPO vom Staat Wallis wie folgt entschädigt:
  - a) Rechtsanwalt N \_\_\_\_\_: Fr. 15'000.-- (inkl. MWSt und Auslagen).Y \_\_\_\_\_ ist verpflichtet, die seinem amtlichen Verteidiger zugesprochene Entschädigungen dem Kanton Wallis zurückzuzahlen, sobald seine wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben.
8. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 2'600.-- werden dem Berufungskläger Y \_\_\_\_\_ zu 3/4 mit Fr. 1'950.-- auferlegt.

Der Staat Wallis trägt die Übersetzungskosten des Berufungsverfahrens.
9. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt N \_\_\_\_\_ als amtlichem Verteidiger von Y \_\_\_\_\_ im Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 5'250.-- (Auslagen und MWSt inkl.).

Diese Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren werden zu 9/10, ausmachend Fr. 4'725.--, Y \_\_\_\_\_ auferlegt; er ist laut Art. 135 Abs. 4 StPO verpflichtet, den Betrag von Fr. 4'725.-- dem Kanton Wallis zurückzuerstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.
10. Y \_\_\_\_\_ bezahlt dem Privatkläger für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.--.